

P. b. b.

Erscheinungsort Linz

Verlagspostamt 4020 Linz

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 1970

Ausgegeben und versendet am 29. Juli 1970

17. Stück

39. Gesetz — Gesetz vom 20. Mai 1970, mit dem das O. ö. Jagdgesetz abgeändert wird (O. ö. Jagdgesetznovelle 1970)
40. Verordnung — Verordnung der o. ö. Landesregierung vom 6. Juli 1970, womit die Brandbekämpfungsverordnung neuerlich abgeändert wird
41. Verordnung — Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 10. Juli 1970 betreffend die Bekämpfung der Dasselbeulenkrankheit der Rinder in Oberösterreich
42. Verordnung — Verordnung der o. ö. Landesregierung vom 20. Juli 1970 betreffend die Entschädigung und den Ersatz der notwendigen Reise-(Fahrt-)auslagen und Aufenthaltskosten der Vorsitzenden und der Mitglieder der Grundverkehrskommissionen (Grundverkehrskommissionen-Gebührenverordnung)

39.

### Gesetz

vom 20. Mai 1970, mit dem das O. ö. Jagdgesetz abgeändert wird (O. ö. Jagdgesetznovelle 1970)

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das O. ö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964, wird abgeändert wie folgt:

Nach § 92 wird als neuer § 92 a eingefügt:

„§ 92 a.

#### Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde.

Die Wahl von drei Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Jagdausschusses (§ 16 Abs. 2 in Verbindung mit den Abs. 4 und 6) sowie die Wahrnehmung der nach diesem Gesetz eine Gemeinde als Träger von Vermögensrechten treffenden Rechte und Pflichten sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches.“

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 31. Dezember 1969 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Dr. Gleißner**

40.

### Verordnung

der o. ö. Landesregierung vom 6. Juli 1970, womit die Brandbekämpfungsverordnung neuerlich abgeändert wird

In Durchführung des § 17 Abs. 2 der O. ö. Feuerpolizeiordnung, LGBl. Nr. 8/1953, wird verordnet:

§ 1

Die Brandbekämpfungsverordnung, LGBl. Nr. 16/1953, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 38/1961 wird wie folgt abgeändert:

§ 24 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Erfolgt der Brandalarm mit elektrischen Sirenen, so ist folgendes Signal zu geben: Ein dreimal wiederholter 15 Sekunden anhaltender Dauerton, wobei vor jeder Wiederholung des Dauertons eine Pause von 7 Sekunden einzuhalten ist. Das Signal ist erforderlichenfalls mehrmals zu geben.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o. ö. Landesregierung:

**Diwold**

Landesrat

41.

### Verordnung

des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 10. Juli 1970 betreffend die Bekämpfung der Dasselbeulenkrankheit der Rinder in Oberösterreich

In Durchführung des § 2 des Gesetzes über die Bekämpfung der Dasselbeulenkrankheit der Rinder, BGBl. Nr. 21/1949, wird verordnet:

§ 1

Nachstehende Gebiete werden als Verbreitungsgebiete der Dasselbeulenkrankheit festgestellt:

- a) im politischen Bezirk Gmunden:
  - alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Bad Ischl;
- b) im politischen Bezirk Kirchdorf an der Krems:
  - alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Windischgarsten sowie die Gemeinden Grünburg, Klaus an der Pyhrnbahn, Molln, Nußbach, Oberschlierbach, Steinbach an der Steyr und Steinbach am Ziehberg;
- c) im politischen Bezirk Steyr-Land:
  - alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Weyer an

der Enns sowie die Gemeinden Garsten und Ternberg.

### § 2

Alle Rinder, die auf Almen oder Weiden einschließlich Hausweiden des festgestellten Verbreitungsgebietes geweidet wurden, sind in der Zeit zwischen dem 1. November und 30. November des Jahres, in dem sie geweidet wurden, oder im darauffolgendem Jahr in der Zeit zwischen dem 21. März und dem Beginn der Weidezeit einem Entdasselungsverfahren zu unterziehen.

### § 3

(1) Die Entdasselung hat zu erfolgen

- a) in der Zeit zwischen dem 1. November und dem 30. November des Weidejahres mittels Injektion oder Aufguß eines spezifischen Phosphatesters oder
- b) im darauffolgenden Jahr in der Zeit zwischen dem 21. März und dem Beginn der Weidezeit mittels Aufguß eines spezifischen Phosphatesters, mittels Waschungen mit Derrispräparaten oder auf mechanischem Wege.

(2) Die behandelten Rinder sind vom Tierhalter vor dem Weideauftrieb einer Nachuntersuchung zu unterziehen. Hiebei noch festgestellte Dassellarven sind auf medikamentösem oder mechanischem Wege zu vernichten.

### § 4

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich betreffend die Bekämpfung der Dasselbeulenkrankheit der Rinder in Oberösterreich, LGBl. Nr. 49/1969, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

**Diwold**  
Landesrat

### 42.

## Verordnung

**der o. ö. Landesregierung vom 20. Juli 1970 betreffend die Entschädigung und den Ersatz der notwendigen Reise-(Fahrt-)auslagen und Aufenthaltskosten der Vorsitzenden und der Mitglieder der Grundverkehrskommissionen (Grundverkehrskommissionen-Gebührenverordnung)**

In Durchführung des § 19 Abs. 3 des O. ö. Grundverkehrsgesetzes, LGBl. Nr. 16/1954, in der Fassung der O. ö. Grundverkehrsgesetznovelle 1960, LGBl. Nr. 27, der Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 27. November 1969, LGBl. Nr. 56, und der O. ö. Grundverkehrsgesetznovelle 1970, LGBl. Nr. 30, sowie in Durchführung des § 5 Abs. 3 des O. ö. Ausländergrunderwerbsgesetzes, LGBl. Nr. 30/1966, wird verordnet:

### § 1

Die Entschädigung für die mit der Geschäftsführung verbundenen Arbeiten wird für jedes von der Grundverkehrskommission behandelte Rechtsgeschäft

- a) für die Vorsitzenden der Bezirksgrundverkehrskommissionen mit S 20.—,
  - b) für den Vorsitzenden der Landesgrundverkehrskommission mit S 50.—
- festgesetzt.

### § 2

Der den Vorsitzenden der Grundverkehrskommissionen gebührende Ersatz der notwendigen Reise-(Fahrt-)auslagen und Aufenthaltskosten wird durch die Vorschriften bestimmt, nach denen sie in ihrer Stellung im öffentlichen Dienst einen solchen Ersatz anzusprechen berechtigt sind. Hiebei gilt der Sitz der Grundverkehrskommission nur dann als Dienstort, wenn der Vorsitzende seinen Dienstort im öffentlichen Dienst am Sitz der Grundverkehrskommission hat.

### § 3

Die Höhe des Ersatzes der notwendigen Reise-(Fahrt-)auslagen für die übrigen Mitglieder der Grundverkehrskommission richtet sich nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des § 2 des Gebührenanspruchsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 179.

### § 4

(1) Die Entschädigung für Zeitversäumnis und der Ersatz der notwendigen Aufenthaltskosten der übrigen Mitglieder werden, gleichgültig ob die Amtshandlung am Sitz der Grundverkehrskommission oder an einem anderen Orte vorgenommen wird, durch das Sitzungsgeld abgegolten.

(2) Das Sitzungsgeld beträgt:

- a) für die Mitglieder der Bezirksgrundverkehrskommissionen bei einer Zeitversäumnis bis zu drei Stunden S 70.—, bis zu sechs Stunden S 90.— und über sechs Stunden S 120.—;
- b) für die Mitglieder der Landesgrundverkehrskommission bei einer Zeitversäumnis bis zu drei Stunden S 140.—, bis zu sechs Stunden S 180.— und über sechs Stunden S 230.—.

(3) Zeitversäumnis ist die Zeit, die das Mitglied der Grundverkehrskommission vom Verlassen seiner Wohnung oder Arbeitsstätte bis zur Rückkehr aufwenden muß.

### § 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Grundverkehrsgesetz-Entschädigungsverordnung, LGBl. Nr. 49/1955, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 11/1964 aufgehoben.

Für die o. ö. Landesregierung:

**Diwold**  
Landesrat